

Beizubehaltende Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip

* In diesen Bereichen soll gemäss Bundesrat eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip gemacht werden (Februar 2009).

Gesundheitsschutz

1. Zulassung von Azofarbstoffen
Insbesondere der Azofarbstoff Tartrazin (E 102) soll in Milchprodukten, Fleischersatzprodukten, Sirupen und Limonaden weiterhin verboten sein. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen die Gesundheitsgefährdung für den Menschen.
2. Deklaration «kann Spuren enthalten» *
In der Schweiz müssen im Gegensatz zur EU auch unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen (z.B. Milch, glutenhaltiges Getreide, Soja, Nüsse) deklariert werden.
3. Anreicherung von Lebensmitteln (Zusatzstoffe)
Die Anreicherung von Lebensmitteln mit Zusatzstoffen birgt ein gesundheitsschädigendes Potenzial.
4. Höchstkonzentration für Fremd- und Inhaltsstoffe
Konsumentinnen und Konsumenten soll nicht zugemutet werden, Lebensmittel zu konsumieren, die hohe Konzentrationen an Fremdstoffen, beispielsweise Schwermetalle oder toxische Inhaltsstoffe, enthalten. Kein einziges EU-Land kennt in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip.
5. Bewilligungspflichtige Behandlungen von Lebensmitteln
Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden (radioaktiven) Strahlen wird von einem Grossteil der Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt. In der EG ist dieser Bereich nicht oder nur teilweise harmonisiert. Ohne Bewilligungspflicht droht der Täuschungsschutz (Deklaration der Behandlung) und evtl. sogar der Gesundheitsschutz Schaden zu nehmen.

Recht auf Information

6. Deklaration des Herkunftslandes *
In der Schweiz ist die Herkunftsdeklaration bei Lebensmitteln zwingend. Die Herkunftsdeklaration wurde auf Verlangen der Konsumentenorganisationen im Jahr 2000 eingeführt.
7. Bestimmungen zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) *
Die Schweizer Bestimmungen zum Inverkehrbringen und Deklarieren von GVO sind strenger als diejenigen der EU. Das Volks-Ja zur Gentechfrei-Initiative hat gezeigt, dass keine Lockerung angebracht ist.
8. Deklaration von Eiern aus Käfighaltung *
Die Käfighaltung von Legehennen ist in der Schweiz seit 1992 verboten, in der EU aber erlaubt. Aus Gründen der Transparenz müssen importierte Käfigeier auch weiterhin mit einer Deklaration «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» versehen werden.
9. Deklaration von Alcopops *
In der Schweiz müssen alkoholische Süssgetränke («Alcopops») mit den Hinweisen «alkoholisches Süssgetränk» und «enthält x% vol Alkohol» versehen werden. Diese Information ist wichtig für die Prävention und die Information – auch des Verkaufspersonals.
10. Anpreisung von Lebensmitteln als Heilmittel
In der Schweiz dürfen Lebensmittel nicht als Heilmittel angepriesen werden. In der EU sind diese Bestimmungen viel weiter gefasst und lassen mehr Spielraum für die Täuschung der Konsumenten.